

3. BESTEUERUNG

Geringfügige Beschäftigungen, für die vom Arbeitgeber pauschale Beiträge zur Rentenversicherung bezahlt werden, sind steuerfrei, wenn die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers nicht positiv ist. Zu den anderen Einkünften gehören alle positiven und negativen Einkünfte im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Hierzu zählen insbesondere der Arbeitslohn aus einem anderen Dienstverhältnis, der Ertragsanteil einer Rente, Zins-

einnahmen nach Abzug des Werbungskostenpauschbetrags und des Sparerfreibetrags, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb und aus Vermietung und Verpachtung; nicht dagegen steuerfreie Einnahmen.

Zu den Einkünften gehören auch die Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehegatten, sofern er hierfür den Sonderausgabenabzug in Anspruch nimmt. Einkünfte des Ehegatten werden nicht berücksichtigt. Pauschal besteuertes Arbeitslohn bleibt ebenfalls außer Ansatz.

Das bedeutet z.B.

- Zinseinnahmen führen (im Jahr 1999) erst oberhalb von 6.100 DM zu Zinseinkünften, denn der Sparerfreibetrag beträgt 6.000 DM, die Werbungskostenpauschale 100 DM.
- Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung führen bereits dann zu Renteneinkünften, wenn der Ertragsanteil den Werbungskostenpauschbetrag von 200 DM übersteigt.
- Versorgungsbezüge (Pensionen) führen oberhalb von 3.333 DM jährlich zu Einkünften, denn von den Bezügen sind 40 v.H. als sog. Versorgungs-Freibetrag abzuziehen, sowie der Arbeitnehmerpauschbetrag von 2.000 DM.

Bei der Besteuerung von Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung ist zwischen drei Möglichkeiten zu unterscheiden:

- Der Steuerfreiheit im Steuerabzugsverfahren in Verbindung mit der Freistellungsbescheinigung (3.1),
- Besteuerung nach der Lohnsteuerkarte (3.2) und
- Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber (3.3).

Neu ist dabei nur die erste Möglichkeit. Ist also die geringfügige Beschäftigung nicht steuerfrei oder wird dem Arbeitgeber keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt, obwohl Steuerfreiheit in Betracht kommt, so sind die bisherigen Regelungen des Lohnsteuerabzugs einschließlich der Möglichkeit der Pauschalierung anzuwenden. Die sozialversicherungsrechtlichen Änderungen sind stets zu beachten. Soweit sich Steuerabzugsbeträge ergeben, sind sie – wie bisher – stets beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers anzumelden und zu entrichten.

3.1. FREISTELLUNG VON DER BESTEUERUNG

– **Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 39 Einkommensteuergesetz)**

Die Steuerfreiheit setzt voraus, daß

- für das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum die pauscha-

len Rentenversicherungsbeiträge von 12 % zu entrichten sind und

- die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers im laufenden Kalenderjahr nicht positiv ist.

Hinsichtlich der pauschalen Rentenversicherung ist das Sozialversicherungsrecht maßgebend. Hieran knüpft die steuerliche Regelung zwingend an. Das spart dem Arbeitgeber eine eigene steuerliche Prüfung. Die zweite Voraussetzung „Summe der anderen Einkünfte ist nicht positiv“ richtet sich ausschließlich nach dem Steuerrecht und wird vom Finanzamt geprüft. Diese Regelung begünstigt im wesentlichen Frauen und Männer, die ausschließlich eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Einkünfte des Ehegatten werden dabei nicht berücksichtigt. Die Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung ist also nicht möglich, wenn der geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer selbst noch andere in der Summe positive Einkünfte hat, beispielsweise aus anderen Beschäftigungsverhältnissen, Renten, Mieten oder Kapitalerträgen.

– Steuerfreiheit im Steuerabzugsverfahren (Freistellungsbescheinigung)

Der Arbeitgeber darf das Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung nur dann steuerfrei ausbezahlen, wenn ihm eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamts vorliegt. Diese

Freistellungsbescheinigung beantragt der geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer bei dem für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Er muß dabei erklären, daß er neben dem Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung keine weiteren in der Summe positiven Einkünfte bezieht. Die Freistellungsbescheinigung kann nach amtlichem Muster – erhältlich beim Finanzamt – bis zum Ende des Kalenderjahres beantragt werden. Um die Steuerfreiheit berücksichtigen zu können, sollte der Arbeitnehmer also ggf. die Freistellungsbescheinigung des Finanzamts unverzüglich beantragen und an seinen Arbeitgeber weiterleiten.

Das amtliche Antragsmuster ist zunächst auch auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen abrufbar unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Fachabteilungen/Infos – Besitz- und Verkehrsteuern –, Stichwort „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Steuerfreistellung des Arbeitslohns für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (630 DM Arbeitsverhältnis)“. Dieses Antragsmuster kann für die Antragstellung benutzt werden.

Wird dem Arbeitgeber eine Freistellungsbescheinigung vorgelegt, so hat er im Lohnkonto dieses Arbeitnehmers das Datum der Bescheinigung, die Steuernummer und das ausstellende Finanzamt sowie das steuerfrei ausgezahlte Arbeitsentgelt einzutragen. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder am Ende des Beschäftigungsverhältnisses hat der Ar-

beitgeber auf der Freistellungsbescheinigung die Lohnsteuerbescheinigung zu erteilen, also z.B. das steuerfreie Arbeitsentgelt und die Dauer der Beschäftigung einzutragen.

Sollte sich später herausstellen, daß die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers positiv ist, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Dazu ist die Freistellungsbescheinigung mit der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers darauf beizufügen. Die bisher steuerfrei belassenen geringfügigen Einkünfte werden dann im Rahmen der Einkommensteueranlagung der Besteuerung unterzogen. Dies führt jedoch nur dann zu einer Steuerbelastung, wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag überschreitet (1999: 13.067 DM/26.135 DM bei Einzelveranlagung/Zusammenveranlagung).

3.2 BESTEUERUNG NACH LOHNSTEUERKARTE

Das Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung kann auch – wie bisher – nach Maßgabe einer vorgelegten Lohnsteuerkarte versteuert werden. Die Höhe des Steuerabzugs hängt dann entscheidend von der Lohnsteuerklasse ab.

Bei Lohnsteuerklasse I (Alleinstehende), II (Alleinerziehende mit Kind) oder III (verheiratete Arbeitnehmer, bei denen der Ehegatte kein Arbeitsentgelt bezieht) ist für das Entgelt aus geringfügiger Beschäftigung keine Lohnsteuer einzubehal-

ten. Diese Möglichkeit ist besonders für Arbeitnehmer interessant, die selbst oder deren Ehegatten keine weitere Einkünfte beziehen, beispielsweise Studenten. Auch wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht gegeben sind, weil das 630 DM-Arbeitsverhältnis mit anderen Einkünften (nicht zu verwechseln mit – steuerfreien – Einnahmen!) zusammentrifft, bedeutet das keineswegs, daß das 630 DM-Arbeitsverhältnis in jedem Fall mit Steuern belastet wird. Ob Steuer tatsächlich zu zahlen ist, hängt von der Höhe des zu versteuernden Einkommens ab. Erst wenn der Grundfreibetrag überschritten wird (1999: 13.067 DM/26.135 DM bei Alleinstehenden/Verheirateten), sind Steuern zu zahlen.

Beispielsweise ist (unter voller Ausschöpfung des Grundfreibetrages sowie unter Berücksichtigung der üblichen steuerlichen Abzugsbeträge) das 630 DM-Arbeitsverhältnis trotz seiner Steuerpflicht im Ergebnis nicht steuerbelastet, wenn

- gleichzeitig eine Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung von monatlich bis zu 3.050 DM (Alleinstehende) bzw. 7.713 DM *) (Verheiratete) bezogen wird (Annahme: Rentenbeginn mit 63 Jahren = Ertragsanteil 29 v.H.; rentenbezugsberechtigter Ehegatte übt 630 DM-Arbeitsverhältnis aus.) oder
- gleichzeitig eine Pension von monatlich bis zu rd. 1.385 DM (Alleinstehende) bzw. rd. 2.783 DM (Verheiratete) bezogen wird oder

*) rein rechnerischer Betrag; so hohe GRV-Renten gibt es gar nicht

- eine geschiedene alleinerziehende Frau mit einem Kind Unterhaltsleistungen bis zu 1.245 DM monatlich erhält. (Annahme: Unerhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten erfolgen im Rahmen des sog. Realsplittings).

Arbeitnehmer, die mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben oder neben einer Hauptbeschäftigung einer geringfügigen Nebenbeschäftigung nachgehen, können bei ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung eine zweite Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerklasse VI erhalten. Bei geringfügig beschäftigten Ehegatten von Arbeitnehmern, Beamten oder Pensionären wird in der Regel die Wahl einer Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerklasse V zum insgesamt günstigsten Steuerabzug im Laufe des Jahres führen. Es besteht aber auch weiterhin die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung (3.3).

In der Lohnsteuerklasse V werden einem Arbeitnehmer von 630 DM Gehalt 109,66 DM Lohnsteuer, in der Lohnsteuerklasse VI werden von 630 DM Gehalt 149,41 DM Lohnsteuer einbehalten (Solidaritätszuschlag fällt bei diesen Lohnsteuerbeträgen nicht an; neben der Lohnsteuer kann Kirchensteuer zu erheben sein). Von diesen Steuerbeträgen erhält der Arbeitnehmer je nach Höhe seiner anderen Einkünfte und der Einkünfte seines Ehegatten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung unter Umständen einen Teil vom Finanzamt zurück.

Wird/ist eine Lohnsteuerkarte vorgelegt, obwohl der Arbeitnehmer eine Freistellungsbescheinigung erhalten könnte

(3.1), so kann die Steuerfreiheit auch noch im Veranlagungsverfahren berücksichtigt werden. Dies kann beim Ehegatten im Fall der Zusammenveranlagung von steuerlicher Bedeutung sein.

3.3. PAUSCHALBESTEUERUNG

Die Möglichkeit der Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte durch den Arbeitgeber besteht unverändert weiterhin. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn eine Steuerfreiheit (3.1) nicht in Betracht kommt.

Danach kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem pauschalen Steuersatz von 20 % des Arbeitslohns erheben. Hinzu kommen die pauschalierte Kirchensteuer (i.d.R. 7 % der Lohnsteuer) und der Solidaritätszuschlag (5,5 % der Lohnsteuer). Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist zulässig, wenn der Arbeitslohn bei monatlicher Zahlung 630 DM oder bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen wöchentlich 147 DM nicht übersteigt. Nicht zulässig ist die Lohnsteuerpauschalierung bei Arbeitnehmern, deren Lohn durchschnittlich 22 DM je Arbeitsstunde übersteigt (bisher 22,05 DM).

Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft beträgt die pauschale Lohnsteuer für Aushilfskräfte 5 % zusätzlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.